

Amtliche Bekanntmachung

Nr. xx/2021

Ordnung zur Durchführung des hochschulinternen Verfahrens zur Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Visual Computing vom [Datum].

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Ordnung zur Durchführung des hochschulinternen Verfahrens zur Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Visual Computing beschlossen.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen, Antragstellung
- § 3 Kommission zur Feststellung der Eignung
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Kriterien zur Eignungsfeststellung
- § 6 Erstellung der Bewertung für die Eignungsfeststellung
- § 7 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien und Prüfungsordnung das Verfahren zur Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Visual Computing an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Antragstellung, Fristen;

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Nachweis (Score Card) des Graduate Record Examination Test (GRE)
 - Empfehlungsschreiben, ausgestellt durch eines/r Hochschullehrer*in, in dem die spezifischen fachlichen Kenntnisse und Leistungen des/r Bewerber*in hinsichtlich Ziele und Inhalte des Studiengangs hervorgehoben werden sowie generelle Aussagen zu besonderen Fähigkeiten des/r Bewerber*in im Vergleich zu anderen Absolvent*innen.

- Motivationsschreiben in englischer Sprache von 400 bis 500 Wörter (gedruckt), in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang Visual Computing aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studienganges in Bezug zu den studiengangsbezogenen Karrierezielen begründet ist.
- (2) Der Zulassungsantrag nach Absatz 1 muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 15. Mai im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ersetzt nicht den Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3

Kommission zur Feststellung der Eignung

- (1) Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik setzt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Visual Computing eine Kommission ein. Mitglieder der Kommission sind zwei nach Landesrecht prüfungsberechtigte Hochschullehrer*innen und ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in. Weitere Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Am Verfahren zur Eignungsfeststellung nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und die formalen Zulassungskriterien laut Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Die Kommission trifft die Entscheidung ob ein*e Bewerber*in geeignet ist aufgrund der in § 5 genannten Kriterien.

- (3) Die Eignungsfeststellungskommission bewertet ein*e Bewerber*in mit einer Punktzahl von 0 bis maximal 30 Punkten gemäß § 5.
- (4) Für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung müssen mindestens 16 Punkte erreicht werden.

§ 5

Bewertung für die Eignungsfeststellung

Die Feststellung der Eignung ein*e Bewerber*in erfolgt nach einer Punktzahl, die wie folgt bestimmt wird.

- (a) Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten allgemein und im Gebiet des Studiengangs im Besonderen (maximal 10 Punkte).

Nachweis durch die relative Platzierung in der weltweiten Kohorte beim GRE (Graduate Record Examination). Beim GRE wird der Durchschnitt der Perzentile aller GRE-Prüfbereiche gebildet.

GRE Test	Punkte
>95 %	10
90–95 %	9
80–90 %	8
75–80 %	7
70–75 %	6
65–70 %	5
60–65 %	4
55–60 %	3
50–55 %	2
<50	0

- (b) Empfehlungsschreiben (maximal 10 Punkte)

	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
Fachliche Kenntnisse und Leistungen des/r Bewerber*in	0	5
Besondere Fähigkeiten und Potenzial des/r Bewerber*in	0	5

- (c) Motivationsschreiben (400–500 Wörter) zum Nachweis des besonderen Interesses an der Fachdisziplin (maximal 10 Punkte)

Qualität des Motivationsschreibens hinsichtlich studiengangspezifischer Inhalte und studiengangbezogener Karriereziele.

	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
Besonderes Interesse an der Fachdisziplin sowie des Studienganges	0	4
Studiengangbezogene Karriereziele	0	2
Kenntnisse des Masterprogrammes „Visual Computing“ wird demonstriert	0	2
Form und Stil des Empfehlungsschreibens	0	2

- (2) Zugelassen wird, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und insgesamt mindestens 16 von 30 Punkten in den Kriterien a, b und c erreicht.

§ 6

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird mit dem Zulassungsbescheid dem/r Bewerber*in bekanntgegeben.
- (2) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

§ 7

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Visual Computing der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 08.04.2021 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom xx.04.2021.

Magdeburg, den xx.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg